Leipziger Tageblatt und Handels-Zeitung

Morgen-Ausgabe

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig

108. Jahrgang

Bezugspreise: für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure 2mal täglich ins Haus gebracht: monatlich 1.25 M., vierteljährlich 3.75 M. Bei der Geschäftsstelle, unseren Filialen und Ausgabestellen abgeholt: monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M. Durch die Post: innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien monatlich 1.50 M., vierteljährlich 4.50 M., ausschließlich Postbestellgeld. Das Leipziger Tageblatt erscheint werktags 2mal, Sonn- u. Feiertags 1mal. In Leipzig, den Nachbarorten und den Orten mit eigenen Filialen wird die Abendausgabe noch am Abend des Erscheinens ins Haus geliefert. Berliner Redaktion: In den Zelten 17, Fernsprech-Anschluß: Moabit Nr. 467.

Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse Nr. 8. ✦ Fernsprech-Anschluß Nr. 14692, 14693 und 14694.

Anzeigenpreise: für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 5spaltige Petitzeile 25 Pf., die Reklamezeile 1 M., von auswärts 30 Pf., Reklamen 1.20 M., kleine Anzeigen die Petitzeile nur 20 Pf. b. Wiederhol. Rab., Inserate von Behörden im amtlichen Teil die Petitzeile 30 Pf. Geschäftsanzeigen mit Plananordnung im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Beilagen: Gesamtaufl. 5 M. das Tausend ausschl. Postgebühr.

Anzeigen-Annahme: Johannisgasse 8, bei sämtlichen Filialen des Leipziger Tageblattes und allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Geschäftsstelle für Berlin u. die Pr. Brandenburg: Direktion Walter Flegel, Berlin C. 14, Dresdener Straße 47. Fernsprech-Anschluß: Moritzplatz 10721.

Nr. 343. Donnerstag, den 9. Juli. 1914.

Das Wichtigste.

* Die Leipziger Stadtverordneten erklärten in ihrer gestrigen Sitzung mit 32 gegen 28 Stimmen ihr grundsätzliches Einverständnis zur Ueberlassung von Land an den Leipziger Sportklub und drei andere Sportvereine. Ferner genehmigten sie mit erheblicher Mehrheit die Gewährung zweier Darlehen von zusammen 536 000 M an die Gartenvorstadt Marienbrunn und die Bürgschaftsübernahme für ein weiteres Darlehn von 350 000 M. Auch wurden die neuen Steuerordnungen für Leipzig angenommen. (S. Ver.)

* Der bayrische Kriegsminister erklärte in der Abgeordnetenkammer, daß ihm von einer neuen Heeresvermehrung nichts bekannt sei. (S. Dtschs. R.)

* Bei serbischen Studenten in Berlin haben Haussuchungen stattgefunden. (Siehe Pol. Uebers.)

* An der bulgarisch-rumänischen Grenze ereignete sich ein neuer Zwischenfall. (Siehe Ausl.)

Zu welchem Ende?

Gibt es Krieg? Ein Teil unserer Presse kann von dieser Frage nicht abkommen. Die Augen sind auf Rußland gerichtet.

Wir sind nicht der Meinung, daß durch eine fast jeden Tag wiederkehrende Erörterung der Möglichkeit eines Krieges mit Rußland irgendwelcher Nutzen gestiftet wird. Wie wir mit Rußland im allgemeinen stehen, wissen wir, und so angebracht die Wachsamkeit der Presse ist, so schädlich ist ein Uebereifer bei der Ausmalung wirklicher oder vermeintlicher Gefahren. Das heißt natürlich nicht, daß uns schlechterdings die Entwicklung der Dinge in Rußland nicht zu bekümmern brauche.

Paul Rohrbach, der Herausgeber der Zeitschrift „Das größere Deutschland", geht wohl im Auslegen zu weit, wenn er die letzten Reden des Kaisers, insbesondere sein Bekenntnis zu Bismarck, als ein kritisches Anzeichen für die Verschärfung des Verhältnisses zu Rußland beurteilt; aber er wird auf Aufmerksamkeit rechnen können, wenn er den Zwiespalt zwischen der Finanzlage Rußlands und den Kriegsrüstungen aufdeckt.

Nach früheren Veröffentlichungen amtlicher russischer Stellen selbst und nach den Staats-, Eisenbahn- und Kommunalanleihen, die seitdem im Auslande abgeschlossen worden sind, beläuft sich das Erfordernis für den Zinsendienst an die auswärtigen Gläubiger Rußlands auf etwa 300 Millionen Rubel jährlich. Dazu kommen die Erträge der privaten Unternehmungen, die mit ausländischem Kapital in Rußland finanziert sind, die Regierungsbestellungen im Auslande, die Ausgaben im Auslande reisender Russen und die Seefrachten, die Rußland fremden Reedereien zahlen muß, da seine eigene Handelsflotte nur etwa ein Achtel des Verkehrs in den russischen Häfen zu bewältigen imstande ist. Im ganzen genommen belaufen sich die russischen Verpflichtungen an das Ausland auf mindestens 400 Millionen Rubel, d. h. zwischen 850 und 900 Millionen Mark jährlich. Die Last dieses ungeheuren Goldtributs ist das Land nicht zu tragen imstande, denn zu seiner Begleichung steht nur der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr zur Verfügung.

Der Ueberschuß der russischen Handelsbilanz betrug im Durchschnitt der Jahre von 1890 bis 1908 rund 450 Millionen Mark jährlich. Während der vier Jahre von 1909 bis 1912 stieg er infolge dreier außergewöhnlich hoher Ernten vorübergehend auf mehr als das Doppelte: 930 Millionen Mark. Aehnlich günstige Zahlen waren in Einzeljahren auch schon früher vorgekommen, aber sie wurden durch schlechtere Ernten wieder ausgeglichen. Für 1913 hat aber der Ausfuhrüberschuß wieder nur zwischen 400 und 450 Millionen Mark ergeben, und für 1914 ist nach den Mitteilungen der „Rjetsch" ein noch schlechteres Ergebnis zu erwarten. Während des ersten Jahresquartals steht die russische Handelsbilanz immer ungünstig, da die Ernte im Herbst verschifft wird. So ungünstig wie diesmal für die Monate Januar bis März ist sie aber seit dem Unglücksjahr 1899 noch nicht gewesen, denn sie ergibt diesmal ein Minus von 42,1 Millionen Rubel, gegen nur 5,6 Millionen im Vorjahr.

Die Menge der auswärtigen Schuldzinsen und der übrigen Verpflichtungen überstieg schon vor dem Kriege mit Japan den Ueberschuß der Handelsbilanz. Im Herbste 1904, als der Krieg ein halbes Jahr dauerte, berechnete der damalige Geheime Legationsrat in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und jetzige Direktor der Deutschen Bank, Dr. Helfferich, den Goldbetrag, den Rußland bis dahin in verschiedener Form importiert hatte, auf einen Wert zwischen 10 und 15 Milliarden Frank — die Summe des hiervon innerhalb Rußlands verbliebenen Goldes dagegen nur auf etwa 5 Milliarden. Mehr als die Hälfte war also zur Deckung des Defizits der Zahlungsbilanz wieder ins Ausland zurückgeflossen. Seitdem haben die großen Ernten zwischen 1909 und 1912 eine vorübergehende Erleichterung gebracht, aber dafür sind durch den Krieg mit Japan und durch die maßlosen Rüstungen auch die Lasten stark gestiegen. 1912 reichte der Ueberschuß der Handelsbilanz bereits nicht mehr aus, 1913 reichte er knapp zur Hälfte und für 1914 scheint er noch geringer werden zu wollen.

Der Sachverhalt ist also so klar wie möglich: nur Anleihen und immer neue Anleihen, durch die Gold ins Land gepumpt wird, können die russische Währung und die Zahlungsfähigkeit der Staatskasse aufrechterhalten. Nach den Angaben eines französischen Finanzpolitikers in der Berliner Börsen- und Handelszeitung vom 27. Juni d. J. hat Frankreich der russischen Regierung bis jetzt 14 Milliarden Frank geliehen. Dazu kommt die weitgehende Finanzierung der Banken und der Industrie in Rußland durch das französische Kapital und dazu kommen die noch ausstehenden Jahresraten der letzten russisch-französischen Anleihe von zweieinhalb Milliarden Frank. Von den Franzosen ist es Torheit, daß sie angesichts der russischen Verhältnisse soviel Geld hergeben, oder wenn es keine Torheit sein soll, so erklärt sich ihre Handlungsweise nur durch die feste Entschlossenheit, das Schicksal Frankreichs auf Gedeih' und Verderb' an Rußland zu binden.

Rohrbach meint nun, Rußland könne der früheren oder späteren Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit nur durch zwei Mittel entgehen. Das eine sei ein siegreicher Krieg; das andere wäre eine vollständige Umkehr der innern und äußern Politik, wodurch allmählich die russische Landwirtschaft, die Volksbildung und alle übrigen Produktivkräfte gefördert und die Korruption beseitigt werden würde. Er hält aber den zweiten Teil dieser Alternative für weniger wahrscheinlich. Selbstverständlich wird man allerlei gegen diese Ansicht anführen können. So ist es doch wohl geschichtliche Tatsache, daß Rußland bis jetzt wenigstens die französischen Freunde vorzüglich hinzuhalten verstand und regelmäßig einer Entscheidung auswich. Freilich ist die Frage, zu welchem Ende diese Politik führen soll, allmählich immer dringender geworden, und zwar für Rußland selbst wie für Frankreich. Wir wollen keinem üblen Optimismus das Wort reden, aber die Vorgänge in Frankreich, wie sie sich nach der Kraftanstrengung des Dreijahrsgesetzes abspielten, lassen die Hoffnung nicht ganz unberechtigt erscheinen, daß dort der Widerstand gegen die ins Unsinnige getriebene Rüstungspolitik am ehesten zu einem Umschlage führen wird. Der Atem Frankreichs geht schwer, und mag sich seine finanzielle Opferbereitschaft in diesen Tagen wieder glänzend bewährt haben, so ist die Furcht vor dem Krieg zurzeit doch wohl die stärkere Triebfeder als der Wille zum Krieg!

Das passive Wahlrecht der Gemeinde-Beamten.

Es wird uns von geschätzter Seite geschrieben:

Seit längerer Zeit streben die Gemeindebeamten an, daß ihnen die Wählbarkeit zu den Gemeindekollegien, vor allem also in den Städten zu dem Stadtverordnetenkollegien, zugestanden wird. Sie berufen sich darauf, daß im Reichstage Reichsbeamte, in den Landtagen Staatsbeamte sitzen; sie weisen darauf hin, daß Volksschullehrer Stadtverordnete sind, und empfinden die Vorschriften, die ihnen den Eintritt in die kommunalen Parlamente in Sachsen versagen, als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung. Während 1907/8 die Ständekammern die Petitionen der Gemeindebeamten auf sich beruhen ließen, wurden sie 1909/10 und 1911/12 von der Zweiten Kammer zur Kenntnisnahme überwiesen, während die Erste Kammer auf beiden Landtagen nach wie vor jedem Fortschritt ablehnend gegenüberstand.

Auf dem letzten Landtage (1913/14) überwies die Zweite Kammer die Petitionen nicht bloß zur Kenntnisnahme, sondern sogar zur Berücksichtigung. Das Oberverwaltungsgericht hatte nämlich inzwischen in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschusse zu Chemnitz ausgesprochen, daß die Vorschrift der Revidierten Städteordnung, die den „besoldeten Gemeindebeamten" nicht gestattet, zugleich Stadtverordnete zu sein, sich auch auf Lehrer an höheren städtischen Schulen (im Streitfalle handelt es sich um einen Lehrer an einer Handelsschule) bezieht. Da in einigen Städten Sachsens gerade Lehrer an höheren städtischen Schulen jahrelang im Stadtverordnetenkollegium gedeihlich gewirkt haben und noch wirken, so mußte gerechterweise nunmehr auch von der Regierung anerkannt werden, daß die Erfahrungen die bestehende Beschränkung nicht rechtfertigen. Die Regierung zog in klarer Weise diese Konsequenz. Sie erklärte sich gegenüber der Zweiten Kammer bereit, eine Novelle zur Revidierten Städteordnung vorzulegen, die den besoldeten Gemeindebeamten den Zutritt zum Stadtverordnetenkollegium eröffnete. Denn — so legte sie einleuchtend dar —, wenn bei den als Lehrer an höheren Schulen angestellten Gemeindebeamten aus der Kollision der Pflichten, die ihnen als Untergebenen des Stadtrates einerseits und als mit der Ueberwachung des Stadtrats betrauten Stadtverordneten anderseits obliegen, sich kein Grund zur Aufrechterhaltung der bestehenden Beschränkung herleiten läßt, so kann man diese Beschränkung auch für die sonstigen Beamten der Revidierten Städte nicht halten. Anders liegt die Sache in den mittleren und kleineren Städten und in den Landgemeinden, wo die Verhältnisse kleiner sind, und wo man im Einzelfalle nach Bedarf im Wege des Dispenses helfen kann. Die Zweite Kammer begrüßte die Stellungnahme der Regierung durch einstimmige Ueberweisung der Petitionen zur Berücksichtigung.

Die Erste Kammer hat auf Vorschlag ihrer 4. Deputation sich wiederum ablehnend verhalten und ihre negative Stellung auch im Vereinigungsverfahren nicht aufgegeben. Der Berichterstatter behauptete, die Regierung hätte das Urteil des Oberverwaltungsgerichts mißverstanden; die Städte hätten bisher die Vorschrift der Revidierten Städteordnung stets dahin ausgelegt, daß sie nur Gemeindebeamte im Sinne von §§ 104, 105 der Revidierten Städteordnung meine und sich daher nur auf solche Gemeindebeamte beziehe, die gegenüber der Gemeinde pensionsberechtigt seien; daran habe das Urteil des Oberverwaltungsgerichts nichts geändert. Diese Ausführungen sind unzutreffend. Zunächst ergibt das Urteil des Oberverwaltungsgerichts, daß es darauf, ob der Beamte gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Pension besitzt, nicht das mindeste Gewicht legt. Weiter ergibt sich aus dem Urteile, daß es den Kreis der Gemeindebeamten, denen der Zutritt zum Stadtverordnetensaale verwehrt ist, keineswegs mit dem Kreise der Gemeindebeamten — richtiger: Gemeindeunterbeamten — „im Sinne von §§ 104, 105 der Revidierten Städteordnung" gleichstellt. Das wäre auch ein arger Mißgriff gewesen. § 104, wonach der Stadtrat zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung die erforderlichen Unterbeamten anzustellen hat, meint natürlich nicht bloß pensionsberechtigte, sondern auch andere Unterbeamte; § 105 dagegen legt den Gemeinden die Pflicht auf, durch örtliche Pensionsstatute den Kreis der pensionsberechtigten Gemeindeämter — und damit der pensionsberechtigten Gemeindeunterbeamten — festzulegen. § 104 handelt also von einem weiteren Kreise als § 105; ferner verweist der letztere auf das Ortsrecht, der erstere nicht. Es gibt also keinen Begriff des „Gemeindebeamten im Sinne von §§ 104, 105 der Revidierten Städteordnung". Es kann auch gar keine Rede davon sein, daß die Städte stets ihre Revidierte Städteordnung so wenig gekannt hätten, um nun den mit Pensionsrecht gegen die Stadt ausgestatteten Gemeindebeamten den Eintritt in die Stadtverordnetenschaft zu verwehren; in dem vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Falle hatte gerade der Stadtrat dem Handelsschullehrer die Wählbarkeit abgesprochen. Und in einem zweiten, vom Oberverwaltungsgericht in demselben Sinn entschiedenen Falle, in dem das Urteil vor dem Beschlusse der Ersten Kammer erging und in der Presse verbreitet wurde, lag die Sache genau ebenso; der Handelsschullehrer war in diesem zweiten Falle Mitglied der staatlichen Pensionskasse für gewerbliche und landwirtschaftliche Lehrer; er hatte keinen Pensionsanspruch an die Stadt, und trotzdem hatte ihm der Stadtrat die Befähigung zum Stadtverordneten aberkannt. Vor allem ist unerfindlich, warum diese Befähigung davon abhängig sein soll, ob ein Gemeindebeamter pensionsberechtigt ist oder nicht; bei den Beamten ohne Pensionsberechtigung bleibt die sog. Pflichtenkollision genau dieselbe, wie bei den Beamten mit Pensionsberechtigung.

Es ist in hohem Grade bedauerlich, daß die eine Angelegenheit, die für weitere Kreise von großer Bedeutung ist, nicht anders geprüft worden ist. Hoffentlich läßt sich die Regierung nicht abhalten, trotzdem den von ihr eingeschlagenen richtigen Weg weiterzugehen und, bis die geplante Aenderung der Revidierten Städteordnung verabschiedet ist, einstweilen auf dem Wege der Dispensation helfend einzugreifen.

Völlig abzulehnen ist, was in der Ersten Kammer der Berichterstatter am Schlusse seines Berichts ausführte. Er sagte, daß, wenn das Oberverwaltungsgericht den Zutritt zum Stadtverordnetenkollegium auch denjenigen Beamten absprechen würde, die keinen Pensionsanspruch an die Gemeinde, sondern einen solchen Anspruch an den Staat hätten, alsdann man allerdings eine Novelle zur Revidierten Städteordnung für nötig halte; aber diese Novelle solle nur aussprechen, daß unter den zur Stadtverordnetenschaft nicht zugelassenen Beamten die Gemeindebeamten im Sinne von §§ 104, 105 der Revidierten Städteordnung gemeint seien, wozu die städtischen Gymnasiallehrer nicht gehörten. Eine solche Differenzierung der in städtischem Dienste Stehenden — von der unzutreffenden Bezugnahme auf §§ 104, 105 ganz abgesehen — würde, wie die Regierung mit Recht hervorgehoben hat, der inneren Berechtigung entbehren.

Die Wirren in Albanien.

Wir verzeichneten im gestrigen Abendblatt das Gerücht, daß die Fürstin mit ihren Kindern Durazzo verlassen habe; aus neueren Meldungen geht jedoch hervor, daß die Fürstin noch in der Stadt weilt. Selbst wenn sie in den nächsten Tagen von Durazzo abreisen sollte, würde sie es nur tun, um ihre Kinder in Sicherheit zu bringen, und dann wieder zurückkehren. In der Kriegslage hat sich nichts verändert. Wir verzeichnen folgende Meldungen:

Keine Abreise der Fürstin.

Rom, 8. Juli. Nach Depeschen aus Durazzo befand sich die Fürstin gestern abend 9 Uhr noch in Durazzo.

An Berliner unterrichteter Stelle hält man es nicht für ganz ausgeschlossen, daß die Fürstin demnächst ihre Kinder ins Ausland bringen wird. Sie selbst wird aber wieder nach Durazzo zurückkehren, um mit dem Fürsten zusammen auszuharren.

Die Lage in Durazzo.

Wien, 8. Juli. Durch Funkspruch wird aus Durazzo unter dem 7. Juli gemeldet: Auch heute ist in der Lage keine Veränderung eingetreten. In der verflossenen Nacht wurde aus einem unbedeutenden Anlaß auf der ganzen Vorpostenlinie das Feuer eröffnet, nach einer halben Stunde aber wieder gänzlich eingestellt. Sonst verlief der Tag ohne Zwischenfall. Heute früh trafen 48 rumänische Freiwillige mit zwei Offizieren hier ein und wurden am Nachmittag vom rumänischen Gesandten dem Fürsten vorgestellt. Aus Argyrokastro kam heute eine aus zwölf Mitgliedern, darunter vier Hodschas, bestehende Abordnung an, die erklärte, daß die Bevölkerung des Epirus in höchster Not lebe und um Abhilfe bitte. Das Fürstenpaar stattete am Abend dem englischen Admiral Troubridge einen Besuch ab. Zwischen den Lagern der Aufständischen werden allabendlich Feuersignale gewechselt. Von den Aufständischen in Schiak traf abends ein Parlamentär mit zwei Briefen an die Kontrollkommission und die holländischen Offiziere ein. Bis zur Nacht war über die vermißten Franzosen noch nichts in Erfahrung zu bringen. Die Aufständischen in Schiak haben zugesagt, Nachforschungen nach den Vermißten anzustellen und sie, wenn sie gefunden würden, auszuliefern.

Die Wiederwahl Huertas.

Das Ergebnis der mexikanischen Wahlen vom Sonntag ist den Vereinigten Staaten sehr unerwartet und unerwünscht gekommen. Sie glaubten, Huertas Stellung sei vollkommen erschüttert, und nun zeigt der Ausfall der Wahl, daß er das Vertrauen des Volkes in hohem Maße besitzt. Natürlich sucht die Regierung in Washington nach einem Ausweg und hat, wie wir schon im gestrigen Abendblatt meldeten, beschlossen, vorläufig die Wahl Huertas nicht anzuerkennen. Es liegen folgende Meldungen vor:

Ueberwältigende Mehrheit für Huerta.

Mexiko-City, 8. Juli. General Peña, der unter der Regierung Maderos Kriegsminister war, ist aus Cordoba hier eingetroffen. Seine Ankunft wird für ein wichtiges Ereignis angesehen, und man glaubt, daß sie politische Folgen haben wird. Man erwartet, daß das Friedensprotokoll heute dem Senat unterbreitet und schnell ratifiziert werden wird. Die Wahlberichte aus dem Innern des Landes zeigen eine überwältigende Mehrheit für Huerta und Blanquet; die zur Bundesregierung haltenden Landesteile sind einstimmig für sie.

Ungültigkeitserklärung der Wahl?

New York, 8. Juli. Señor Rabasa, einer der mexikanischen Delegierten auf der Konferenz von Niagara Fallo, erklärte, die am Sonntag in Mexiko abgehaltenen Wahlen würden die Ausführung des Abkommens der Vermittlungskonferenz, wonach eine provisorische Regierung errichtet werden solle, nicht beeinträchtigen, weil die Wahlen von den Deputierten für ungültig erklärt werden müßten, wenn die vollständigen Wahlergebnisse die Wahl Huertas ergäben. Die mexikanischen Gesetze machten nämlich die Wahl Huertas als des gegenwärtigen provisorischen Präsidenten zum Präsidenten unmöglich. Señor Rabasa setzte auseinander, daß die Wahlen unter den gegenwärtigen Umständen deshalb abgehalten worden seien, weil das Datum schon vor Monaten festgesetzt worden sei und die Deputierten gesetzlich nicht dazu berechtigt seien, den Termin hinauszuschieben.

Politische Uebersicht

Haussuchungen bei serbischen Studenten in Berlin.

Wie dem „B. T." gemeldet wird, sind im Laufe des Dienstags bei einer Anzahl serbischer Studenten von der politischen Polizei des Berliner Polizeipräsidiums Haussuchungen vorgenommen worden.

Ueber die Gründe der Haussuchung, deren Vornahme amtlich bestätigt wird, erfährt das „B. T." folgendes: Bei dem Berliner Polizeipräsidium war schon im April eine Mitteilung eingelaufen, nach der in Berlin ein serbisch-slowenisches Komitee bestehe, das sich die Propaganda der Tat zur Aufgabe gemacht habe. Die Polizei beobachtete daraufhin alle in Berlin wohnenden Serben und stellte fest, daß sie in einem Hause in der Gervinusstraße zu Charlottenburg verkehrten. Am Dienstag vormittag nahm die Polizei eine Durchsuchung in diesem Hause vor und beschlagnahmte eine große Menge Druckschriften. Es ergab sich, daß die dortigen Studenten Mitglieder eines serbo-slowenischen Vereins „Einigkeit" (Jedinstwo) sind. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, unter ihnen ein Student Jordan Tafitsch, wurden nach dem Polizeipräsidium gebracht, und dorthin wurden auch die beschlagnahmten Materialien geschafft. Die Vernehmung der Serben nahm mehrere Stunden in Anspruch. Die Serben wurden nach ihren Vernehmungen wieder entlassen, es wurde ihnen aber aufgegeben, am Donnerstag wieder im Polizeipräsidium zu erscheinen. Inzwischen werden die Papiere einer

SLUB
Wir führen Wissen.